

22. Änderung des FNP Sonstiges Sondergebiet „Raststätte“ der Stadt Oldenburg - Kreis Ostholstein

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber:

Gerhard Ahrens über
Vermögens-Verwaltungs GmbH
Ammerländer Heerstraße 364
26129 Oldenburg

Bearbeiter:

Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

20. Mai 2010

Inhalt

1. Aufgabenstellung	4
2. Methode	5
3. Vorhabensbedingte Wirkungen	6
4. Bestand und Relevanzprüfung	8
4.1 Haselmaus	8
4.2 Fischotter	9
4.3 Fledermäuse	9
4.4 Europäische Vogelarten	10
4.5 Reptilien	11
4.6 Amphibien	11
4.7 Sonstige Tierarten	12
4.8 Flora	13
5. Konfliktanalyse	14
5.1 Europäische Vogelarten	14
5.1.1 Ausgangssituation	14
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	14
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	14
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	14
5.1.5 Fazit	15
5.2 Rohrweihe	15
5.2.1 Ausgangssituation	15
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	15
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	15
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	16
5.2.5 Fazit	16
5.3 Feldlerche	16
5.3.1 Ausgangssituation	16
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	17
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	17

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	17
5.3.5 Fazit.....	17
5.4 Wiesenpieper	18
5.4.1 Ausgangssituation	18
5.4.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	18
5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	18
5.4.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	18
5.4.5 Fazit.....	19
6. Maßnahmen	20
6.1 Eingriffsfrist	20
6.2 Ausgleichsbedarf.....	20
7. Planungsempfehlung	21
8. Zusammenfassung	22
9. Literatur	23

Titelbild: GGV 2010

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Oldenburg beabsichtigt die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für das „Sondergebiet Raststätte“. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist als Bestandteil des Umweltberichtes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG erforderlich. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand von Planungsunterlagen, Recherchen und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung auf der Basis einer Geländebegehungen geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt wird. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans – in Folgendem auch Plangebiet genannt - allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, Klinge 2005, FÖAG 2007, Romahn et al. 2008, MLUR 2008). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR.

Es erfolgte eine Geländeuntersuchung einschließlich der Umgebung des Plangebietes am 27.04.10. Auf der Geländebegehung wurden faunistische Daten erfasst. Dazu gehören europäische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Ergänzend erfolgte eine Einschätzung der faunistischen Habitats. Einzelheiten zur Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung sind

orientiert an LANU 2008, Doerpinghaus et al. (2005) und LBV (2009). Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabensbedingte Wirkungen

Das Vorhaben im Sinne des Artenschutzes ist eine Flächeninanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der K 48 westlich der Autobahnanschlussstelle „Oldenburg Mitte“ (s. Abb. 1). Die Fläche ist dem Biotoptyp nach überwiegend Acker auf Lehm sowie anteilig Intensivgrünland.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase, besonders während der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten.	Die Baumaßnahmen könnten Habitatstrukturen zerstören, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch sonstige Störungen könnten Tiere vergrämt werden.

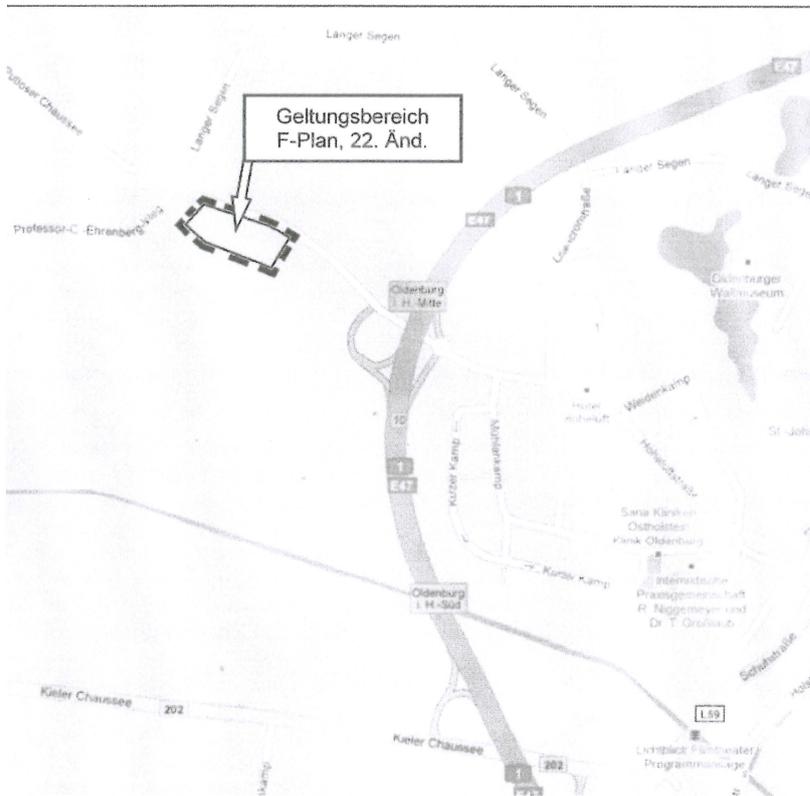


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum, Quelle: Czierlinski 2010



Abb. 2: Bodenansicht Plangebiet, Foto: GGV 2010

4. Bestand und Relevanzprüfung

4.1 Haselmaus

Im Raum ist ein Vorkommen der Haselmaus von der Verbreitung der Art her möglich.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002) sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999). Das Plangebiet liegt am Rande des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 1993, LANU 2007, Ehlers 2009).

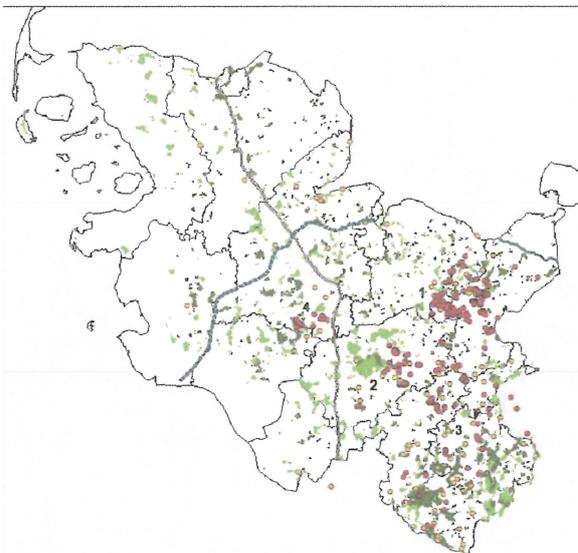


Abb. 3: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

Das Plangebiet weist keine Gehölzstrukturen auf, die zum Lebensraum der Haselmaus gehören. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Nächste mögliche geeignete Gehölzstrukturen liegen deutlich außerhalb des Plangebietes. Eine besondere Gefährdung für Haselmaus-Individuen liegt im Plangebiet nicht vor, da Haselmäuse nicht ins Offenland eindringen, und dort nicht zu erwarten sind. Durch die Realisierung des Planvorhabens werden Gehölzstrukturen erzeugt, die von Haselmäusen besiedelbar sind. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf (Petersen 2004). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Fledermäuse

Es werden im Plangebiet Vorkommen von Fledermausarten erwartet. Anzunehmen ist eine Funktion der Straßenbäume sowie auch des Grünlands als sporadisches Nahrungshabitat. Der Acker hat aufgrund von eigenen Erfahrungen zur Raumnutzung von Fledermäusen eine nur untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse als Nahrungshabitat. Höhlenbäume wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Eine besondere Gefährdung für Fledermaus-Individuen besteht nicht, da die Tiere einer Störung aktiv ausweichen können. Durch die Realisierung des Planvorhabens werden Saumstrukturen erzeugt, die für Fledermäuse Nahrungshabitatfunktion annehmen können. Durch die vorhabensbedingte Neuschaffung von zusätzlichen Nahrungshabitaten sowie möglichen Spaltenstrukturen an Gebäuden ist eher eine lokale Aufwertung für Fledermäuse anzunehmen. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 23 Vogelarten nachgewiesen oder werden erwartet.

Art		SH	D	VS	§§
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-		s
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-		b
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	l	s
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-		s
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-		s
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-		b
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	-	-		b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-		b
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	V		b
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V		b
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-		b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-		b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-		b
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-		b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-		b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-		b
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-		b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-		b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V		b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V		b
Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	-		b
Hänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	-	V		b
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-		b

Rote Liste SH (Schleswig-Holstein): MLUR 2008, Rote Liste D (Deutschland): Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Alle im Planungsgebiet brütenden oder regelmäßig auftretenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant. Als Brutvögel werden diejenigen Arten behandelt, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Einzelnen zu betrachtend ist in Anlehnung an LANU (2008) und LBV (2009) Rohrweihe, Feldlerche und Wiesenpieper.

4.5 Reptilien

Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund der dort vorhandenen Habitate nicht zu erwarten (Klinge 2005, Petersen 2004, Doeringhaus 2005). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.6 Amphibien

Aus der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen von Amphibien bekannt (LLUR 2010).

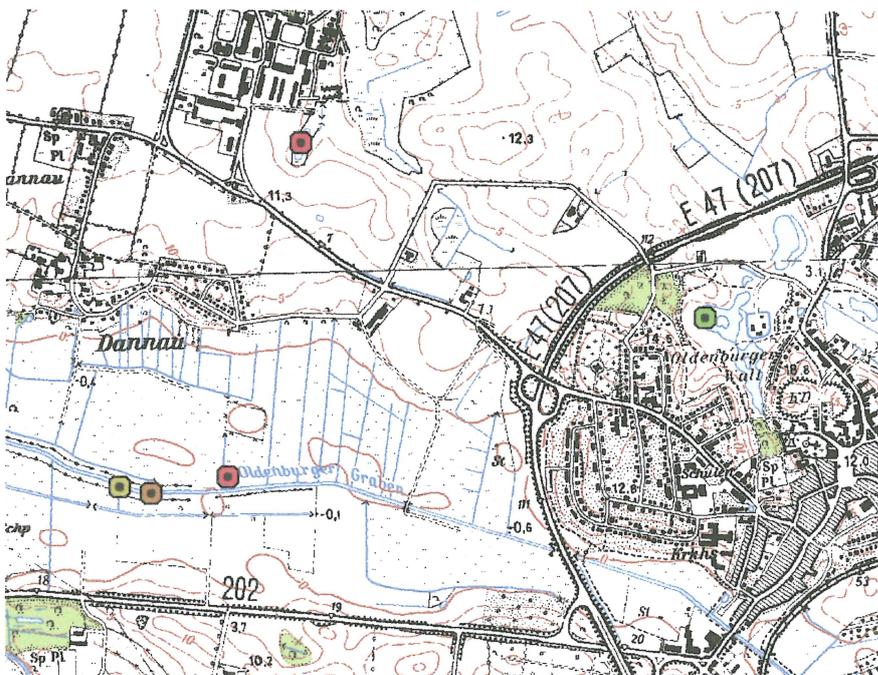


Abb. 4: Amphibienvorkommen in der Umgebung des Plangebietes.
Hellgrün = Laubfrosch, Rot = Rotbauchunke, Braun = Erdkröte, Olive = Grasfrosch.
Quelle: LLUR 2010

Das Plangebiet weist frischen bis trockenen Boden auf und wird intensiv bewirtschaftet. Nächste bestehende Gewässer liegen jenseits der K 48 sowie in etwa 300 m Entfernung an der A 1. Im Plangebiet sind keine Habitate ausgebildet, die für Amphibien geeignet sind. Bekannte Amphibienvorkommen sowie geeignete Habitate liegen weit außerhalb des Plangebietes, eine funktional-ökologische Beziehung zu diesen Vorkommen und Habitaten ist nicht erkennbar. Nicht auszuschließen ist das Vorkommen einzelner Individuen der Erdkröte, die z.B. im Straßensaum ein Tagesversteck beziehen könnte, da die Erdkröte weit wandert und in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen wurde (LLUR 2010). Eine darüber hinausgehende Bedeutung der Fläche des Plangebietes für Amphibien ist auszuschließen. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund der dort nicht geeigneten Strukturen nicht zu erwarten (Laufer et al. 2007, Klinge 2005, Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). Durch die Anlage der Eingrünung mit einem Knick (s. Kap. 7) könnte sich die Lebensraumsituation für Amphibien verbessern, da ein Knick von Amphibien als Sommerlebensraum und teilweise als Winterquartier aufgesucht wird. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2004, Leguan 2007, LANU 2007, LLUR 2010).

4.8 Flora

Aus der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten bekannt (LLUR 2010).

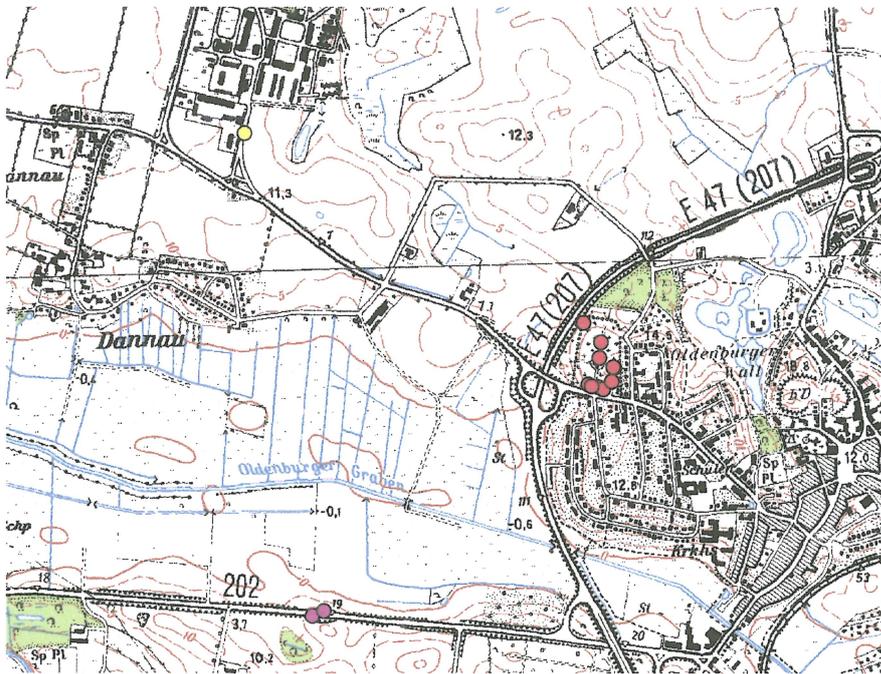


Abb. 5: Vorkommen seltener und geschützter Pflanzenarten in der Umgebung des Plangebietes.

Gelb = *Gagea villosa*, Rot = *Primula veris*, Lila = *Centaurea scabiosa*.

Quelle: LLUR 2010

Die in der Umgebung des Plangebietes vorkommenden regional seltenen und geschützten Pflanzenarten gehören nicht zu den europarechtlich geschützten Arten (Petersen 2003, BArtSchV 2009). Zudem besteht keine Beziehung zum Plangebiet. Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen (Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

5. Konfliktanalyse

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wird aufgrund der intensiven Nutzung und der wenigen geeigneten Strukturen eine sehr stark begrenzte Brutvogelfauna festgestellt bzw. erwartet. Fast alle im Plangebiet festgestellten Vögel waren Brutvögel aus benachbarten Habitaten, die sporadisch in das Plangebiet einflogen, sowie eine Habitatbindung an entferntere Habitate aufwiesen (Rothalstaucher), und nur aufgrund des großen Erfassungsradius (etwa 200) um das Plangebiet herum festgestellt wurden. Innerhalb des Plangebietes sind keine oder nur einzelne Brutplätze zu erwarten. Eine in Ackerflächen erfolgreich brütende Art ist die Schafstelze (Bauer & Berthold 1996, Berndt. et al. 2002, eigene Erfahrung). Arten mit größerem Revier wie Saatkrähe und Dohle werden im Plangebiet als regelmäßige Nahrungsgäste eingestuft.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes sind von der Baufeldräumung betroffen. Die in den Eingriffsfeldern vorkommenden Brutvögel (z.B. Schafstelze) sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird erfüllt.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Brutplatzverluste sind in den Baufeldern unvermeidlich. In der Vegetation bestehen Nester von besonders geschützten Arten (z.B. Schafstelze), die bei Eingriffen zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird erfüllt.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist kaum eine Brutvogelfauna auf. Nicht ausgeschlossen werden einzelne Brutplätze. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Plangebietes in einem wesentlich größeren landwirtschaftlichen Offenland werden die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Einzelne nicht

auszuschließende Brutplatzverluste gefährden nicht den lokalen Erhaltungszustand der hier behandelten ungefährdeten Arten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchNG sind in bezug auf europäische Vogelarten durch Beachtung der Eingriffsfrist vermeidbar (s. Kap. 6).

5.2 Rohrweihe

5.2.1 Ausgangssituation

Die Rohrweihe ist Kurz- und Langstreckenzieher mit einem geschlossenen Verbreitungsgebiet in Europa und in weiten Teilen Asiens. Seit den 1970´ger Jahren besteht in Mitteleuropa eine deutliche Bestandszunahme (Bauer & Berholt 1996). Die Rohrweihe ist in Schleswig-Holstein gegenwärtig relativ häufig und dort ungefährdet. Die Gesamtzahl der in Schleswig-Holstein bekannten Brutvorkommen der Rohrweihe beträgt etwa 730 BP (Berndt 2002, MLUR 2008). Die Verbreitung ist landesweit relativ gleichmäßig, höhere Populationsdichten liegen im Westen und Osten des Landes. Im Bereich der schleswig-holsteinischen Seenplatte werden hohe Dichten erreicht. Die Rohrweihe brütet bevorzugt in Schilfröhrichten. Das Nahrungsrevier erstreckt sich über Offenlandbereiche und kann bis 900 ha groß sein. Der schleswig-holsteinische Bestand hat sich seit den 70´ger Jahren mehr als verdreifacht (Looft & Busche 1990, Koop et al. 2001). Der Erhaltungszustand der Population ist gut (Romahn et al. 2008, MLUR 2008). In der Umgebung des Plangebietes wurden Jagdflüge beider Geschlechter registriert. Die Tiere konzentrierten sich dabei auf das an der Autobahn (A1) gelegene Gewässer und seine Verlandungsbereiche.

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Rohrweihe ist von der Baufeldräumung nicht betroffen, da sie im Plangebiet nicht oder nur als sehr sporadischer Nahrungsgast zu erwarten ist und ggf. einer Störung ausweichen kann. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird nicht erfüllt.

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Ein Brutplatz wurde nicht festgestellt und kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da das Habitat nicht geeignet ist. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht erfüllt.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet gehört als Offenland zum Nahrungshabitat der Rohrweihe. Aufgrund seiner geringen Flächenausdehnung und intensiven Bewirtschaftung ist jedoch nur von einer gelegentlichen Nutzung in Abhängigkeit der Bewirtschaftung z.B. auf einem Stoppelfeld etc. auszugehen. Wesentlich besser geeignete Nahrungshabitate befinden sich am Gewässer an der A1 sowie in der angrenzenden Niederung. Das Vorhaben schränkt das Nahrungshabitat in Verhältnis zur Reviergröße der Art in kaum nennenswerter Größenordnung ein. Demgegenüber wachsen in der Eingrünung des Plangebietes (s. Kap. 7) voraussichtlich potenzielle Nahrungstiere der Rohrweihe (Kleinsäuger, Vögel) heran. Ein vorhabensbedingter Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art ist nicht erkennbar. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.2.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchNG werden in bezug auf die Rohrweihe nicht erfüllt. Es wird eine Eingrünung der Bebauung vorausgesetzt (s. Kap. 7).

5.3 Feldlerche

5.3.1 Ausgangssituation

Die Feldlerche ist ein Offenlandvogel (Südbeck 2005). Sie weist in Schleswig-Holstein eine flächendeckende Verbreitung mit einem Brutbestand von etwa 30.000 BP auf. Noch vor wenigen Jahren lag der Brutbestand bei 38.000 BP (Berndt et al. 2002). Unter optimalen Bedingungen können Besiedlungsdichten bis etwa 15 BP/10 ha erreicht werden. Die Besiedlungsdichte liegt in Ostholstein bei nur etwa 0,1 BP/10 ha (Berndt et al. 2002). Gefährdungsursachen sind Intensivierungen in der Landwirtschaft. Im Plangebiet wurde keine Feldlerche nachgewiesen, obwohl der Erfassungszeitpunkt dafür geeignet war. Da der Bestandserfassung nur eine Begehung zugrunde liegt, ist aus methodischen Gründen sowie auch unter Berücksichtigung von Populationenschwankungen nicht auszuschließen, dass bei

anderen Fruchtfolgen etc. sich ggf. eine Feldlerche ansiedeln könnte, da das Habitat zum Lebensraum der Feldlerche gehört.

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Feldlerche ist von der Baufeldräumung betroffen. Mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln ist sie während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird in der Brutzeit erfüllt.

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Brutplätze der Feldlerche wurden im Plangebiet nicht festgestellt, sind aber - wie oben erläutert - nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht auszuschließen.

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die Feldlerche ist an Kulturland angepasst und ist nicht sehr störungsempfindlich. Die Feldlerche ernährt sich von Insekten und Samen, die in Säumen heranwachsen. Dort werden auch ihre Nester angelegt. In modern bewirtschafteten Ackerflächen hat die Feldlerche i.d.R. einen nur geringen Bruterfolg (Bauer & Berthold 1996, Berndt. et al. 2002). Der Bruterfolg könnte sich bei Vorhandensein von ökologischen Nischen wie Wegrändern, Säumen etc. erhöhen. Die Neuschaffung von ruderalen Säumen im Umfeld der Gebäude könnte das Nahrungs- und Bruthabitat der Feldlerche vergrößern. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands kann daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.3.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchNG sind in bezug auf die Feldlerche durch Beachtung der Eingriffsfrist sowie der Planungsempfehlungen vermeidbar (s. Kap. 6 und 7).
--

5.4 Wiesenpieper

5.4.1 Ausgangssituation

Der Wiesenpieper ist ein Bodenbrüter der offenen, gehölzarmen Landschaften. Typische Habitate sind Grünlandniederungen, aber auch Ruderalflächen, Säume und Böschungen, entscheidend ist eine schütterere Vegetation bei erhöhter Bodenfeuchte (Bauer & Berthold 1996, Südbeck 2005). Der Wiesenpieper ist Kurz- und Mittelstreckenzieher. Er weist in Schleswig-Holstein nur in der Marsch und in den Salzwiesen eine flächendeckende Verbreitung auf, in der Geest und im östlichen Hügelland ist die Verbreitung lückenhaft (Berndt et al 2002). Der Brutbestand beträgt 11.000 BP, der Erhaltungszustand gilt als „Zwischenstadium“ d.h. suboptimal (MLUR 2008). Gefährdungsursachen sind Intensivierungen in der Landwirtschaft, v.a. Grundwasserabsenkungen. Es werden auch teilweise lokale Bestandszunahmen verzeichnet, die Art profitiert von Extensivierungen. In der Umgebung des Plangebietes wurde der Wiesenpieper nachgewiesen. Die angrenzende Niederung entspricht gut den Lebensraumsansprüchen der Art. Die Brutplätze liegen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit außerhalb des Plangebiets, doch können in Abhängigkeit der Bewirtschaftung in verschiedenen Jahren Brutplätze im Plangebiet, zumindest im Randbereich nicht völlig ausgeschlossen werden.

5.4.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Wiesenpieper ist von der Baufeldräumung betroffen. Mit seinen unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln ist er während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird in der Brutzeit erfüllt.

5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Brutplätze des Wiesenpiepers wurden im Plangebiet nicht festgestellt, sind aber - wie oben erläutert - nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht auszuschließen.

5.4.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Wiesenpieper ist voraussichtlich in der Grünlandniederung in etwa 150 bis 200 m zum Plangebiet verbreitet und kommt nur sporadisch im Plangebiet vor. Eine

wesentliche Bedeutung des Plangebiets liegt für die Art nicht vor, da durch den Geländeanstieg zur K 48 mit zunehmender Bodentrockenheit sich die Habitateignung für die Art verringert. Möglich ist eine Nutzung als Nahrungshabitat. Die Neuschaffung von ruderalen Säumen im Umfeld der Gebäude könnte das Nahrungshabitat des Wiesenpiepers vergrößern, wenn die Säume entsprechend gestaltet werden (s. Kap. 7). Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.4.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchNG sind in bezug auf den Wiesenpieper durch Beachtung der Eingriffsfrist sowie der Planungsempfehlungen vermeidbar (s. Kap. 6 und 7).

6. Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in bezug auf europäische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für die Beseitigung von Vegetation eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 1. Oktober angesetzt. Im LNatSchG S-H von 24.02 2010 mit Inkrafttreten zum 01.03.2010 wird in § 27 a davon abweichend eine Sperrfrist vom 15. März bis 1. Oktober angesetzt. Nach Auskunft des MLUR (Herr Pechan, mündl. Mittl. 20.04.10) gilt gegenwärtig in Schleswig-Holstein das (jüngere) LNatSchG. Eine spätere Abgleichung des BNatSchG und des LNatSchG ist zu erwarten. Abweichungen von der Sperrfrist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.2 Ausgleichsbedarf

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG für die Realisierung des Vorhabens kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen. Der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf für den baubedingten Habitatverlust europäischer Vogelarten wird durch die geplanten Knick- und Grünanlagen erfüllt, wenn diese entsprechend der Empfehlung (s. Kap. 7) ausgeführt werden.

7. Planungsempfehlung

Es wird empfohlen, einen Ausgleich in Form einer naturnahen Gehölzanlage in Form eines Knicks um den Vorhabensbereich herum zu schaffen. Zusätzlich sollte nach außen hin ein Brachesaum eingerichtet werden. Dieser sollte ein Mal im Jahr durch Mahd offengehalten werden. Er kann auch als Weg gestaltet werden, und z.B. zur Knickpflege befahren werden. Die Anpflanzung dient der Minderung von möglichen optischen Störungen auf Nahrungsgäste der Umgebung (Rohrweihe) sowie der Kompensation von möglichen Brutplatzverlusten von Bodenbrütern (Feldlerche, Wiesenpieper). Für die Anpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden. Empfohlen werden Weißdorn und Schlehe. Der Brachestreifen ist keinesfalls zu bepflanzen. Es wird empfohlen, für die Knick- und Brachestreifenanlage den örtlichen Boden zu verwenden, keinesfalls sollte Mutterboden eingebracht werden. Dies sichert die Ansiedlung von standortgerechten Kräutern, was für die Ausbildung von spezifischen Strukturen sowie von Samen und Insekten als Nahrungsgrundlage für die betrachteten Vogelarten von Bedeutung ist. Die Empfehlungen entsprechen dem Grundsatz nach den bisherigen Planvorstellungen (mündl. Mittl. Dr. Liedl in Zusammenarbeit mit Herrn Czierlinski), wobei eine Konkretisierung und Festschreibung erst mit der Planfortschreibung erfolgt. Es wird empfohlen, sich mit der zuständigen UNB hierüber abzustimmen.

8. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV für den Geltungsbereich der 22. Änderung des FNP Sonstiges Sondergebiet „Raststätte“ der Stadt Oldenburg im Kreis Ostholstein eine faunistisch-floristische Untersuchung und Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Wirbellose sowie Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung eines möglichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel sind in der Bauphase durch Verlust von Brutplätzen betroffen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist für die Baufeldräumung eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die Sperrfrist gilt gemäß § 27 a LNatSchG S-H von 24.02 2010 mit Inkrafttreten zum 01.03.2010 vom 15. März bis 1. Oktober.

Weitere Verbotstatbestände gemäß BNatSchG werden nicht erfüllt. Ein zusätzlicher artenschutzrechtlich bedingter Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn die Eingrünung in der empfohlenen und erläuterten Weise erfolgt.

9. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Baum, M. (2008): Die kleine BNatSchG-Novelle. Referat VI 7 B – Naturschutzrecht, Naturschutzakademie Hessen. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 60 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, 687 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Czierlinski, U. (2010) : Büro für Bauleitplanungen, Planunterlagen, Begründung Flächennutzungsplan, Stand: 06.04.2010
- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.

- Koop, B., T. Grünkorn, T. & A. Bruns (2001): Bestand, Verbreitung und Bruterfolg der Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) in Schleswig-Holstein. In: Jagd und Artenschutz 2001: 49-52
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H. Podloucky, R & M. Schülpmann (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288 / 231-256
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- Laufer, H. Fritz, K. & P. Sowig (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S.
- LBV (2009): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 23.06.2008, Stand: 25. Feb 2009
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2010): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Looff, V. & G. Busche (1990): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 2: Greifvögel, 199 S.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- MLUR (2003-2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).

- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiekbusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 212 S.
- Straßen. NRW (2007): Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG, Werkstattgespräch am 7. Nov. In Gelsenkirchen. Veröffl. internet.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)